

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 1025/1-II/5/86 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 184/1974, geändert wird. Begutachtungsverfahren.

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 53 33

Durchwahl 1577

Sachbearbeiter:

OR Mag. Graser

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

11	11	11
Datum: 11. April 1986		
Verteilt: 14.4.86 Suob		

Dr. Waiz

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 184/1974, geändert wird, zu übermitteln.

25 Beilagen

7. April 1986

Für den Bundesminister:

(Dr. Waiz)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

K. Schmid

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 1028/1-II/5/86

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr.184/1974, geändert wird. Begutachtungsverfahren.

Z.Zl. 5436/3-7/86
vom 14. Feber 1986

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1577

Sachbearbeiter:

OR Mag.Graser

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich zu dem mit o.a. do.Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr.184/1974, geändert wird, samt den Erläuterungen in der vorliegenden Fassung mitzuteilen, daß es gegen den Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfes vom Standpunkt der ho. wahrzunehmenden Bundesinteressen keinen grundsätzlichen Einwand erhebt, wobei jedoch ersucht wird, im Gesetzestext selbst noch nachstehenden Anregungen Rechnung zu tragen:

- a) die im § 8 a vorgesehene Förderungsbestimmung wäre dahingehend zu überarbeiten, daß bereits im Gesetz zum Ausdruck gebracht wird, daß die Förderung nur nach Maßgabe der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen darf;
- b) dem Determinierungsgebot des Art.18 B-VG entsprechend wäre weiters nicht nur zu normieren wer gefördert werden kann, in welcher Art die Förderung erfolgen soll und welche Grundsätze für die

./.

Förderung zu gelten haben, sondern die vorgesehene Regelung auch dahingehend zu ergänzen, daß für die näheren Bestimmungen Förderungsrichtlinien zu erlassen sind, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erstellen wären.

- c) zudem wäre die vorliegende Gesetzesänderung zum Anlaß zu nehmen, im § 5 das Wort "Hochschulausbildung" durch das Wort "Universitätsausbildung" zu ersetzen.

Der Vollständigkeit halber wird weiters darauf hingewiesen, daß es in der 1. Zeile der Seite 1 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen anstelle von 7. März 1984, richtig 7. März 1974 heißen müßte.

Was die aus der Vollziehung dieses Gesetzes erwachsenden Mehrkosten betrifft, so kann die Klärung der Frage der zusätzlich dafür erforderlichen Planstellen nur im Einvernehmen zwischen den beteiligten Ressorts und dem dafür primär zuständigen Bundeskanzleramt erfolgen, wobei jedoch im Hinblick auf die restriktive Planstellenbewirtschaftung vom BMF davon ausgegangen wird, daß die dafür erforderlichen Planstellen in den davon betroffenen Ressortbereichen (BM/WF; BM/H,G,I; BM/GU) durch Umschichtung vorhandener Planstellen sicherzustellen sein werden und auch der erforderliche Sachaufwand, ohne Bereitstellung zusätzlicher Budgetmittel durch das Bundesministerium für Finanzen, im Rahmen der jeweils verfügbaren Ausgabenbeträge des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz bedeckt werden kann.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übermittelt.

7. April 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Waiz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

